

**SATZUNG**  
der  
Jägervereinigung  
Tettnang e.V.



Satzung  
für die  
Jägervereinigung  
Tettnang e.V.

# **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Wahlverfahren und Beschlüsse

§ 8 Rechnungsprüfer

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Hegeringe

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Datenschutzerklärung

§ 13 Inkrafttreten

# **Satzung für die Jägervereinigung Tettnang e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Jägervereinigung Tettnang e.V. Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation Deutscher Jagdschutzverband e.V. - Vereinigung der Deutschen Landesjagdverbände - ist.
- 2) Sitz des Vereins ist Tettnang. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
- 2) Dieser Zweck insbesondere verwirklicht durch:
  - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie der Forderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
  - b) die Pflege und Forderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.
  - c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit für das Anliegen des Vereins darzustellen.
  - d) Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung

- e) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz
  - f) Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes
  - g) Förderung der Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden
  - h) Förderung des Schießwesens
  - i) Förderung des Jagdhornblasens
  - j) Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden- Württemberg e.V.
  - k) Aus- und Weiterbildung der Jäger
- 3) Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung §§ 51 ff wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Vereinsamter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a ESTG beschließen.
- 5) Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen.

- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in anderer geeigneter Weise, die den Absender erkennen lässt, zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe zunächst auf den Kreisjägermeister delegiert. In besonderen Fällen und insbesondere bei Ablehnung eines Antrags ist zuvor der gesamte Vorstand zu hören.
- 4) Personen, die sich um den Verein und das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden Ehrenkreisjägermeistern.
- 5) Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen nach Beitragsordnung zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahrs, spätestens bis zum 30. April jeden Jahres zu bezahlen.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Hegeringe

## **§ 5 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)  
dem Stellvertreter (Stv. Kreisjägermeister)  
dem Schriftführer  
dem Schatzmeister  
dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
den Hegeringleitern

2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorstand und:

Den Obleuten für Schießwesen  
Jagdgebrauchshundewesen  
Jagdhornblasen  
Jugendarbeit  
Biotopt-Hege und Naturschutz  
Tierschutz und die Arbeit nach §§ 29  
BNatSchg  
Messe und Ausstellungen

dem Jagdpächter oder dessen Vertreter von den jeweiligen Jagdgesellschaften und Eigenjagdbezirken, soweit Sie im Bereich des Altkreisbezirks Tettnang liegen

dem Jagdpächter oder dessen Vertreter von den jeweiligen Jagdgesellschaften und Eigenjagdbezirken, dem Lehrgangsleiter für die Jungjägerausbildung, soweit sie im Bereich des Altbezirks Tettnang liegen

dem Lehrgangsleiter für die Jungjägerausbildung von der Jägervereinigung Tettnang e.V..

3) Die unter § 5 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Hegeringleiter werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl der Hegeringleiter gilt S 10 Abs. 4.

- 4) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertretenden Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichts
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes (außer Hegeringleiter), zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers für jeweils vier Jahre
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. § 6 Abs. 3
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern gem. § 3 Abs. 1

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens nach 3 Monaten des darauffolgenden Jahres einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung ergeht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung an jedes Mitglied. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung.
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- 5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

## **§ 7 Wahlverfahren und Beschlüsse**

- 1) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- 2) Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 3) Bei Satzungsänderungen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4) Von der Mitgliederversammlung und den Ergebnissen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 8 Rechnungsprüfer

Auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes werden 2 Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung). Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand bis spätestens 30. November des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein.
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
- Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;
- das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
- es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines abgelehnt

- d) durch rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V., die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Begründung erlöschen die Rechte des Mitglieds
  - 3) Im Fall d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. in der jeweiligen Fassung.

## § 10 Hegeringe

- 1) Innerhalb der Kreisjägervereinigung sind Hegeringe zu bilden, denen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegen.
- 2) Im Bereich der KJV Tettnang e.V. gibt es folgende Hegeringe:
  - Hegering I
  - Hegering II

Die Änderung des Gebietes der Hegeringe kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit vornehmen. Eine Änderung kann jeweils bis zum 30. September des Jahres erfolgen, in dem die Hegeringleiter gewählt werden.

- 3) Mitglieder in einem Hegering sind alle Pächter eines Reviers in diesem Bereich, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Vereins, die nicht im

Bereich seiner Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

- 4) Die Mitglieder des Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter alle vier Jahre in Offener Wahl. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der an der Hegeringversammlung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl erfolgt im ersten Halbjahr des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter durch ihre Wahl Mitglieder des Vorstandes.
- 5) Die Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.
- 6) Die Hegeringe können zugleich Hegegemeinschaften im Sinne des § 10 a Bundesjagdgesetz mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten sein. Mitglied der Hegegemeinschaften sind die Jagdausübungsberechtigten im Bereich des Hegerings. Der Vorsitzende des Hegerings ist zugleich Vorsitzender der Hegegemeinschaft. Soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Hegegemeinschaften entsprechend.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 4. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberchtigten gefasst wird.
- 2) Sind in der zur ersten Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine

weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder: Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. sofern dieser die §§ 51 ff AO erfüllt, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes im Gemarkungsgebiet des ehemaligen Altkreises Tettnang zu verwenden hat, oder an den Landkreis Bodenseekreis mit der Maßgabe gemäß Vereinsatzung § 2, Abs. 1 zu verwenden.

## **§ 12 Datenschutzerklärung**

- 1) Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinseintritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindung aller Mitglieder werden durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt
- 2) Als Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. darf der Verein seine Mitglieder an den Verband melden. Übermittelt werden dabei Name, die vollständige Adresse, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein auch Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch die übergeordneten Verbände die vorgenannten Regelungen des Datenschutzes uneingeschränkt einhalten.
- 3) Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über besondere Ergebnisse und

Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.

- 4) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung der Jägervereinigung Tettnang e.V. wurde am 10. März 2011 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.